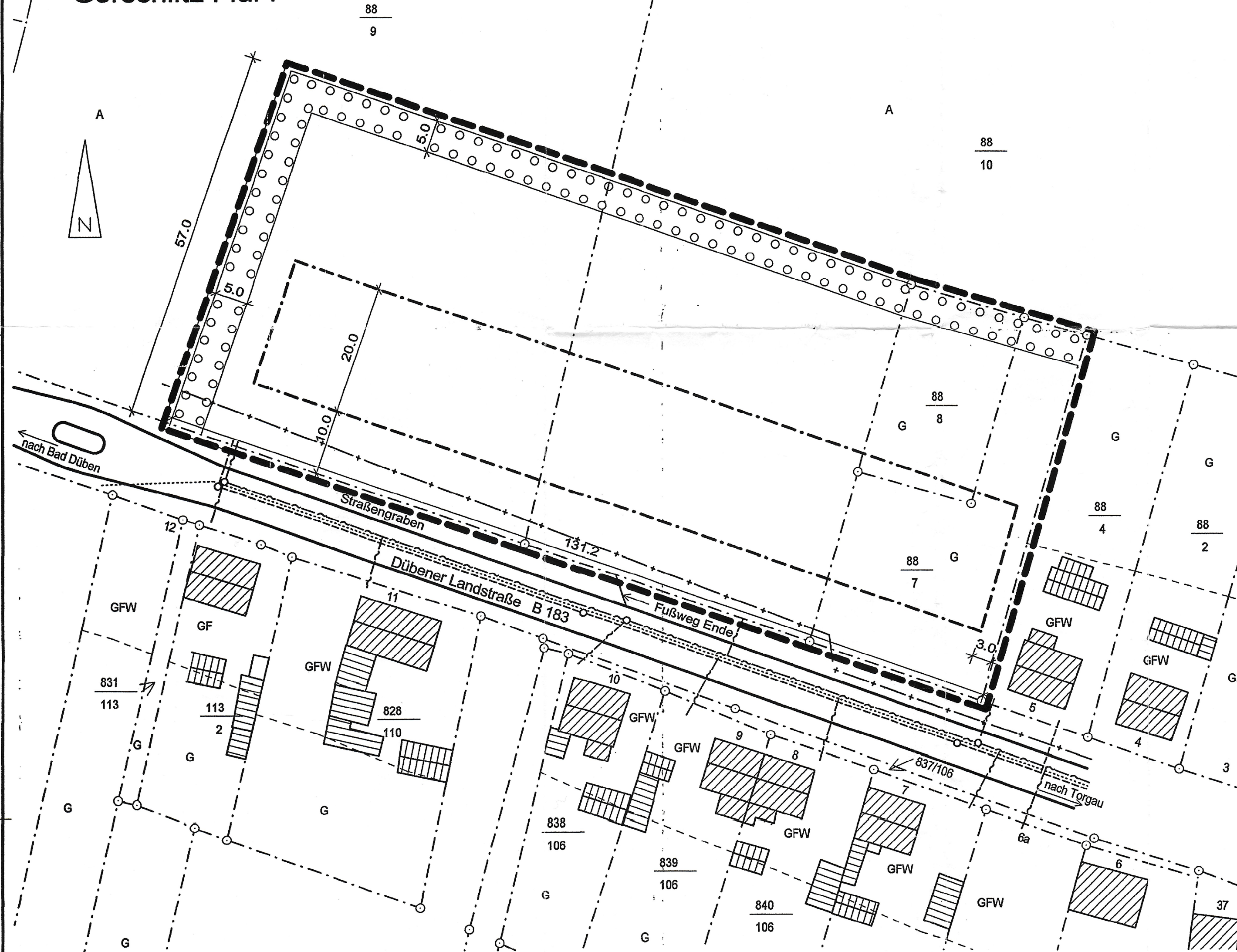


Görschütz Flur1



Legende:

Festsetzungen der Ergänzungssatzung nach § 9 BauGB

- Geltungsbereich Ergänzungssatzung
- Baugrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Textliche Festsetzungen

Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die Fassaden der zur Bundesstraße
zeigenden Fenster für Aufenthalts- und Schlafräume ein Schalldämm-Maß von
40dB festgesetzt.

Grünflächen, Baumpflanzgebote, Baumerhaltungsgebote:
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist am nördlichen und westlichen
Plangeietsrand ein Streifen mit Sträuchern zweireihig aus der
nachfolgenden Liste zu pflanzen.
Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig oder
gleichartig zu ersetzen.
Alle nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Plangebietes sind als
dauerhafte Grünanlagen mit standortgerechten einheimischen Baum-
und Straucharten sowie mit Wiesen und Rasenflächen gärtnerisch zu
gestalten.

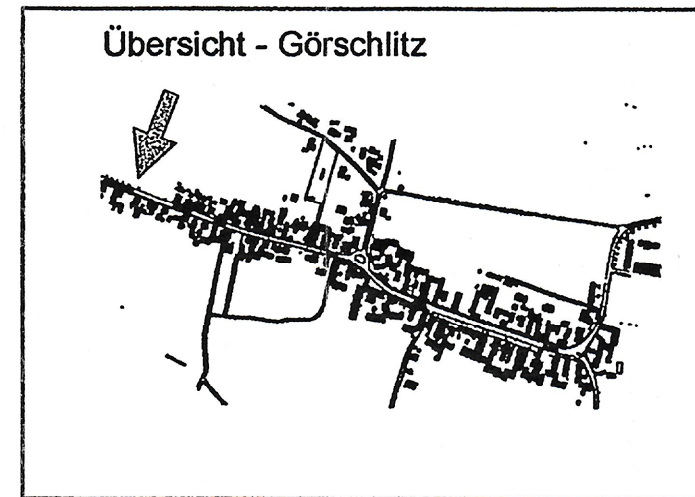
Für die Randeingrünung und im Gartenbereich sind zu verwenden:

- | | |
|-------------------|------------|
| Sträucher: | Hartriegel |
| Cornus sanguinea | Hasel |
| Corylus avellana | Liguster |
| Ligustrum vulgare | Hundsrose |
| Rosa canina | Schneeball |
| Viburnum lantana | |

Bestandsangaben:

- Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- vorh. Schmutzwasserleitung mit Kontrollschacht
- vorh. Regenwasserleitung mit Kontrollschacht
- vorh. Druckleitung
- vorh. Trinkwasserleitung

Elektroleitungen als Freileitungen befinden sich im Fußwegbereich auf der
Südseite der Dübener Landstraße und Leitungen der Deutschen Telekom
unterirdisch im Fußwegbereich auf der Nordseite der Dübener Landstraße.
Sie wurden aus Übersichtsgründen nicht dargestellt



Plangrundlage:

Der Lageplan zur Ergänzungssatzung wurde erarbeitet auf der Grundlage von
digitalen Flurkarten des Vermessungsamtes Torgau mit Stand April 2006 und
Ergänzungen des Gebäudebestandes aus vorhandenen Lageplänen der Gemeinde.

Rechtsgrundlagen:

Der Ergänzungssatzung der Gemeinde Kossa, OS Görschütz "An der Dübener Landstraße" liegen folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom
27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch
Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-
verordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes
zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung
von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung
des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. I v. 1991, S. 58)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung des Artikel 1 des
Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom
16.03.1998 (SächsGVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes
zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung veröfentl. am 25.06.2004
(SächsGVBl. S. 200)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Neubekannt-
machung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt
ergänzt am 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 259)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen
(SächsDSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.11.2002
(SächsGVBl. S. 307)

HINWEISE

Denkmalschutzbelange
Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur
Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen vom 03.03.1993,
veröffentlicht am 16.03.1993, besteht Melde- und Sicherungspflicht bei
Bodenfindungen. Diese ist, gemäß § 20 SächsDSchG, in die Planungsunter-
lagen und Ausführungsdokumente zu übernehmen und die ausführenden
Firmen sind darauf hinzuweisen.
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich.
Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind archäologische
Voruntersuchungen erforderlich. Zunächst ist ein erster Grabungsabschnitt
erforderlich, der mind. 3 Wochen vor Beginn beim Landesamt für Denkmal-
pflege Dresden anzuzeigen ist. Der Vorhabenträger stellt den erforderlichen
Bagger und trägt Kosten des Geräteinsatzes.

Bodenschutz
Ergeben sich im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf
schädliche Bodenverunreinigungen oder/und Altlasten i.S.d. § 9 Abs. 1 i.V.m.
§ 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG besteht für den Grundstückseigentümer und
Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs. 2 SächsABG die Pflicht,
diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde
mitzuteilen. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben diese Personen die Pflicht,
Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen
Bodenveränderungen zu ergreifen.
Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 des Sächsischen
Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen
vom 01.07.1999 (SächsABG) sind bekannt gewordene oder verursachte
Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung
zuständigen Behörde (Landratsamt Delitzsch, Umweltamt) mitzuteilen.
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden,
sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind die auf der
Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1 BBodSchG,
§ 202 BauGB gegebenen Hinweise zu beachten.

Kampfmittel
Im Gebiet ist keine Belastung mit Kampfmittel bekannt. Sollten bei der
Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände
militärischer Herkunft gefunden werden, so ist dies unverzüglich der
nächsten Polizeidienststelle oder Polizeihörde anzuzeigen. Dies gilt
auch im Zweifelsfall. Die Meldepflicht ist in die Planungsunterlagen
und Ausführungsdokumente zu übernehmen und die ausführenden
Firmen sind darauf hinzuweisen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2005, Beschl.-Nr. 189/11/05 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Kossa, 16.07.08 Der Bürgermeister	2. Die Ergänzungssatzung bestehend aus: - Begründung haben in der Zeit von 19.09. bis 31.10.08 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Kossa, Sitz Authausen, Kossauer Str. 6 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt: <table border="0"> <tr> <td>Montag</td> <td>von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>von 7.30 - 11.30 Uhr</td> </tr> </table> Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Ortsteile der Gemeinde Kossa am 18.04.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. Kossa, 16.07.08 Der Bürgermeister	Montag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr	Dienstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr	Mittwoch	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr	Donnerstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr	Freitag	von 7.30 - 11.30 Uhr	3. Der katastermäßige Bestand innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches wird als richtig bescheinigt. Torgau, 30.07.08 Leiter des Staatlichen Vermessungsamtes	4. Die Ergänzungssatzung mit dem Lageplan und der Begründung, wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 16.07.08 mit Beschluss-Nr. 189/11/05 beschlossen. Kossa, 16.07.08 Der Bürgermeister	5. Die Ergänzungssatzung mit Lageplan und Begründung wird hiermit ausgefertigt. Kossa, 16.07.08 Der Bürgermeister	6. Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.07.08 im Amtsblatt Nr. 189/11/05 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vgl. § 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.07.08 in Kraft getreten. Kossa, 25.07.08 Der Bürgermeister
Montag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr														
Dienstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr														
Mittwoch	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr														
Donnerstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr														
Freitag	von 7.30 - 11.30 Uhr														

IBS		Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH	
Wilhelm-Raabe-Straße 2, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/68 450 Fax: 03423/68 45 17			
Objekt:	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Gemeinde Kossa, OS Görschütz "An der Dübener Landstraße"		
Objekt-Nr.:	012/06		
Planbezeichnung:	Lageplan		
Maßstab:	1:500	Datum:	08.08.2008
Planer:	Sawatzki	Bearbeiterin:	Frau Sawatzki
Zul.-Nr.:	54905	Zeich.-Nr.:	01